

# Informationen der Mitarbeitervertretung



Mitarbeitervertretung der Laienmitarbeiter\_innen im Erzbistum Hamburg

Juli 2020

## Corona-Pandemie

### Antwort des Dienstgebers zum Antrag der MAV

Liebe Kolleg\_innen,

in unserem Juni-Info hatten wir unter anderem darüber informiert, dass die MAV am 30.04.2020 dem Dienstgeber den Entwurf einer Regelung vorgelegt hatte, nach der es Kolleg\_innen die zur Risikogruppe gehören, möglich gewesen wäre, im Home-Office zu arbeiten und sich von Gruppenveranstaltungen fernzuhalten. Wir hatten weiter berichtet, dass wir, nachdem der Dienstgebervertreter Herr Dr. Willmann auf unsere Nachfrage nicht reagierte, am 03.06.2020 Generalvikar Thim gebeten hatte, die von uns vorgeschlagene Regelung in Kraft zu setzen. Am 24.06.2020 erreichte uns eine Antwort des Dienstgebervertreters, Herrn Dr. Willmann, in der unser Antrag abgelehnt wird.

**Es wird lediglich eingeräumt, dass die Verpflichtung der Reisekostenordnung, Dienstfahrten vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen, bis auf weiteres ausgesetzt wird.**

Bei der vorliegenden Antwort des Dienstgebers handelt es sich um ein Zwischenergebnis. Die MAV hatte nach MAVO § 37 (1) 10. einen Antrag gestellt. Die Mitarbeitervertretungsordnung regelt, dass bei der Ablehnung eines solchen Antrags ein Gespräch zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung stattzufinden hat.

#### Antwortschreiben des Dienstgebers

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Nachsicht für die Verzögerung, mit der ich auf Ihren modifizierten Regelungsantrag reagiere, komme ich auf ihr Anliegen zurück, das ich zwischenzeitlich mit Generalvikar Thim, den Sie mit Schreiben vom 2. Juni 2020 zusätzlich involviert haben, und mit Herrn Verwaltungsdirektor Becker erörtert habe.

Leider muss ich Ihnen im Ergebnis mitteilen, dass das Erzbistum Hamburg ihrem Antrag – [wie in den vorgelegten Gesprächen angedeutet](#) – nicht entsprechen wird.

Gemäß § 37 Abs 1 Zif. 10 MAVO beantragen Sie eine Regelung, die aus hiesiger Sicht zu weitgehend ist und in ihren Auswirkungen den aktuellen Entwicklungen im Zuge der schrittweisen Aufhebung des „lock-down“ aufgrund der „Corona-Pandemie“ widerspricht; die beantragte Regelung ist daher nicht umzusetzen.

#### Anmerkungen der MAV

Dr. Willmann deutete in einem Dienstgebergespräch an, dass ihm der Antrag zu weit gehe. Die MAV versuchte in diesem Gespräch die Bedenken auszuräumen, was ihr offensichtlich nicht gelang.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 30.04.2020 war die Entwicklung noch nicht absehbar.

Indem Sie beantragen, den von Ihnen vertretenen Mitarbeiter\_innen auf **unspezifischen Antrag** eine Befreiung von Präsenzpfllichten zu gewähren, fordern Sie einerseits eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf all diejenigen pastoralen Mitarbeiter\_innen ein, die neben anderen Mitarbeiter\_innen im Verwaltungsdienst eingesetzt sind. Denn für jene gelten mittlerweile andere Arbeitsvorgaben.

Andererseits beantragen Sie eine **allgemeine „Befreiungsregelung“** für die von Ihnen vertretenen Mitarbeiter\_innen, obgleich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben angesichts der Corona-Pandemie – gerade erst beginnend – einen Wiedereintritt in das „normale Leben“ ermöglichen.

Man könnte auch sagen: Ihr Antrag erfolgt **„zur Unzeit“**, wobei ein früherer Antrag im Übrigen noch un schlüssiger gewesen wäre.

Denn: Bislang waren die von Ihnen vertretenen Mitarbeiter\_innen – sowohl im Gemeinde- wie auch im Schul-Dienst durch staatliche Allgemeinverfügungen daran gehindert, ihren „normalen“ Dienst zu verrichten. Nunmehr aber erfolgen „Lockerungen“ im öffentlichen Bereich, die – nach Maßgabe von spezifischen „Hygiene-Schutzkonzepten“ – auch und gerade für das kirchliche Leben dringen notwendige Spielräume eröffnen und die Berufstätigkeit in Präsenzdiensten wieder ermöglichen; insb. von Lehrer\_innen an öffentlichen Schulen wird der Präsenzdienst in diesen Tagen vehement eingefordert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die von Ihnen geforderte Regelung im gemeindlichen Bereich **im Verhältnis zu Priestern und Diakonen**, im schulischen Bereich im Verhältnis zu den Lehrer\_innen im Staatsdienst und an den katholischen Schulen als ein Anachronismus und als eine nicht zu rechtfertigende „Begünstigung“ dar.

Zudem beantragen Sie für den pastoralen Dienst der von Ihnen vertretenen Berufsgruppen eine Regelung, die für das kirchliche Leben als Beeinträchtigung und – wenn Sie es so wollen – als „Wettbewerbsnachteil“ zu verstehen ist, für welche es keinen sachlichen Grund gibt.

Die von Ihnen unter dem Gesichtspunkt einer „Gleichbehandlung“ herangezogenen Regelungen für die Mitarbeiter\_innen im Verwaltungsdienst basieren und basieren auf anderen Voraussetzungen: Der Verwaltungsdienst war zu keinem Zeitpunkt von den Corona-bedingten Einschränkungen und öffentlich-rechtlichen Allgemeinverfügungen unmittelbar betroffen; es galt vielmehr, die Basisdienste – insb. in der Finanz- und Personalverwaltung – sicher zu stellen und dabei die Mitarbeitenden vor vermeidbaren Gesundheitsrisiken zu bewahren.

Im vorgesehenen Regelungstext war von einem **formlosen** Antrag die Rede, nicht aber von einem unspezifischen.

Die MAV wollte eine Befreiungsregelung für **Risikopatienten**. Dazu aus dem Text der Regelung: Für diejenigen Mitarbeiter\_innen, die wegen ihrer **Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe** in besonderer Weise im dienstlichen Umfeld vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen sind, wird folgende Option vereinbart: (...)

Im Anschreiben an den Dienstgeber (**Datum 15.05.**) heißt es: „Die MAV hatte sich in den vergangenen Wochen vor dem Hintergrund, **dass nach und nach die Kontaktbeschränkungen gelockert werden** und in bestimmten Bereichen der Betrieb wieder anläuft (Unterricht, Gottesdienst KITA ...) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von ihr vertretenen Kolleg\_innen vor der Ausbreitung des Corona-Virus genügend geschützt sind bzw. was getan werden kann, um den Schutz zu erhöhen.“

Dem Dienstgeber steht es frei, eigene Regelungen für Priester und Diakone zu erlassen.

Parallel dazu waren die von Ihnen vertretenen Berufsgruppen im Gemeinde- und Schuldienst faktisch an einer Realisierung ihrer Dienstpflichten **gehindert**, da der Schulbetrieb ruhte und das Gemeindeleben weitgehend untersagt war.

Unsere katholische Kirche muss bei den Menschen sein ... – das ist ihr Auftrag in Christus Jesus. Und dieses geschieht durch die für sie arbeitenden Menschen, natürlich unter den – im Angesicht der Corona-Pandemie gebotenen – Schutzmaßnahmen. Aber: Den kirchlichen Mitarbeiter\_innen ist letztlich nicht mehr, aber auch nicht weniger „Schonung“ zu gewähren, als diese anderen „Mitarbeiter\_innen in vergleichbaren Tätigkeiten und „systemwichtigen Berufen“ zukommt.

Also: Es ist auch „Religionslehrer\_innen i.K.“ zumutbar, den Präsenzdienst wieder aufzunehmen, wenn Gleiches für die Lehrer\_innen im staatlichen Schuldienst und an den katholischen Schulen gilt. Und: Es ist auch pastoralen Mitarbeiter\_innen im Gemeindedienst zumutbar, ihren (Präsenz-) Dienst im Rahmen staatlich vorgegebener Schutzvorschriften zu leisten, wenn Gleiches von Mitarbeiter\_innen in den staatlichen (Beratungs-) Diensten und von Priestern und Diakonen im kirchlichen Dienst erwartet werden darf.

Den pastoralen Mitarbeiter\_innen stattdessen – wie von Ihnen beantragt – einen Befreiungsanspruch wegen eines **individuell angenommenen Gefährdungstatbestands** zu gewähren, ist dem hingegen in der aktuellen Situation weder angemessen noch vertretbar.

Die von Ihnen nach § 37 MAVO beantragte Regelung würde nämlich ein fatales Zeichen setzen: „Die katholische Kirche kehrt nicht in eine verantwortbares Zusammenleben unserer Gesellschaft zurück!“

Wir können natürlich über individuelle Regelungen ins Gespräch kommen, um besondere Risiko-Parameter – durch ärztliche Atteste belegt – im Einzelfall durch Aussetzung von Präsenzpfllichten zu regeln.

Auch steht außer Frage, dass wir für Dienstfahrten bis auf Weiteres den **Vorrang der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auszusetzen**.

Aber: eine allgemeine Aussetzung von Präsenzpfllichten auf „unspezifischen Antrag“ steht nicht zur Disposition, insbesondere im Hinblick auf persönliche Gespräche mit pastoralen Mitarbeiter\_innen in den Diensträumen der Pfarreien und Gemeinden.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Thomas Willmann

Die von uns vertretenen Berufsgruppen waren nicht an der Ausübung des Dienstes gehindert, sie **versahen den Dienst auf andere Weise!**

Es ging der MAV nicht um eine „gefühlte“ Gefährdung jenseits einer tatsächlichen Belegbarkeit (s.o.)

Die MAV wird darauf in dem eingangs erwähnten Gespräch zurückkommen.

Hier entspricht der Dienstgeber dem Antrag der MAV. Dazu aus dem Regelungstext:

„Für alle Mitarbeiter\_innen – unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe – **wird bis auf weiteres die Regelung in § 3 der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg ausgesetzt, wonach Mitarbeiter\_innen aus Kostenersparnisgründen für dienstliche Zwecke öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen haben.**“

**Die nächste Mitarbeiter\_innenversammlung ist am  
Mittwoch, den 24.3.2021**